

Absenzenregelung Grundbildung

Der lückenlose Schulbesuch der Berufsfachschule ist obligatorisch und gesetzlich geregelt. Alle nicht besuchten Unterrichtslektionen, Zuspätkommen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen und werden im Semesterzeugnis eingetragen.

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Lernenden in der Grundbildung Kaufleute und Detailhandel.

2. Voraussehbare Absenzen/Dispensationen

Für alle im Voraus bekannten Absenzen müssen die Lernenden ein Dispensationsgesuch beim Rektor einreichen. Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Schulwochen vor dem Ereignis abzugeben und beinhaltet:

- Name, Vorname und Klasse des Lernenden
- Name des Lehrbetriebes
- Datum der Absenz und Angabe des Grundes
- Unterschrift des/der Lernenden sowie des/der zuständigen Berufsbildners/Berufsbildnerin
- Allfällige Beilagen (Aufgebote etc.)

Bewilligte Dispensationsgesuche gelten automatisch als entschuldigte Absenzen, werden entsprechend im Escada-Web-Tool eingetragen und sind nicht nochmals im Absenzenheft aufzuführen.

3. Nicht voraussehbare Absenzen

Bei nicht vorhersehbaren Absenzen (Unfall, Krankheit etc.) ist das Schulsekretariat unverzüglich zu informieren (**Telefon 055 451 70 00 oder Mail an absenzen@kblachen.ch**). Lernende, die den Unterricht vorzeitig verlassen, melden sich persönlich auf dem Schulsekretariat ab. Das Sekretariat trägt alle Abmeldungen sofort ins Escada-Web-Tool ein, damit die Abmeldungen für die Schulleitung und die betroffenen Lehrpersonen ersichtlich sind. Fehlen Lernende ohne ordnungsgemässe Abmeldung, erfassen die Lehrpersonen die Absenzen im Escada-Web-Tool. Falls bekannt, wird der Grund der Absenz als Bemerkung im Escada mit Kürzel der Lehrperson erfasst!

Information der Lehrbetriebe

Aufgrund der Eintragungen im Web-Tool verschickt das Sekretariat jeweils am Nachmittag ein standardisiertes Informationsschreiben an die zuständigen Berufsbildner/-innen resp. die Lehrbetriebe.

Entschuldigung der nicht vorhersehbaren Absenzen

Grundsätzlich gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigte Absenz. Die Lernenden legen das ordnungsgemäss ausgefüllte und vom zuständigen Berufsbildner/von der zuständigen Berufsbildnerin unterschriebene Absenzenheft innert zwei Schulwochen der Verwaltung vor, welche die Absenz im Escada-Web-Tool auf entschuldigt mutiert. Erfolgt die Entschuldigung nicht resp. nicht fristgerecht, bleibt die Absenz unentschuldigt. Bei Personen unter 18 Jahren muss auch die elterliche Gewalt unterschreiben.

Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

Bei einer Häufung von unentschuldigten Absenzen nimmt die Klassenlehrperson und im Wiederholungsfall die Schulleitung Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf.

Fehlende Unterrichtszeit

Der durch Absenzen verpasste Unterrichtsstoff muss von den Lernenden selbständig aufgearbeitet werden. Bei verpassten Prüfungen ordnet die Lehrperson eine Nachprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

4. Zuspätkommen

Das zu späte Erscheinen im Unterricht stört den Unterricht und führt im Ablauf immer wieder zu Unterbrüchen. Deshalb werden Verspätungen als Absenzen erfasst und sind genau gleich wie Absenzen bei Krankheit etc. zu entschuldigen. Bei wiederholtem Zu-Spät-Kommen nimmt die Schulleitung Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf.

5. Freifächer und Stützkurse

Für Freifächer und Stützkurse gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Pflichtunterricht. Eine Abmeldung von einem gewählten Freifach oder Stützkurs ist während des Semesters nicht möglich. Schüler, die dem Unterricht fernbleiben, erhalten unentschuldigte Absenzen.

6. Absenzenheft

Alle Lernenden erhalten zu Beginn der Lehre ein Absenzenheft oder bei Vorlegen eines vollen Absenzenheftes ein kostenloses Ersatzheft. Verlorene oder beschädigte Absenzenhefte werden gegen eine Gebühr von CHF 5.00 ersetzt.

16. August 2019, Martin Hofmann, Rektor
präsentiert, ergänzt und in Kraft gesetzt